



Regierungsrat

Luzern, 11. April 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 247

Nummer: P 247
Eröffnet: 13.12.2016 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.04.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 410

Postulat Stutz Hans und Mit. über eine proaktive Kommunikation betreffend Einbürgerung mit B- und F-Aufenthaltsbewilligung

Ein Gesuch um Einbürgerung können ausländische Personen stellen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben. In drei der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuches müssen sie Wohnsitz in der gleichen Gemeinde haben, wobei ein Jahr unmittelbar vor Gesuchstellung. Das Bundesgesetz rechnet Jugendlichen die Jahre zwischen dem zehnten und zwanzigsten Altersjahr doppelt an; Verheiratete profitieren davon, dass nur in einem Fall die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sein müssen, für die Partnerin oder den Partner genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, sofern die eheliche Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren besteht.

Das Wohnsitzkriterium ist ein Kriterium unter vielen. Weiter wird von den Gesuchstellenden verlangt, dass sie in die örtlichen Verhältnisse eingegliedert sind, mit den örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind, die schweizerische Rechtsordnung beachten und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden (vgl. Art. 14 f. Bürgerrechtsgesetz, SR 141.0, und §§ 12 f. kantonales Bürgerrechtsgesetz, SRL Nr. 2). Diese Einbürgerungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuchs erfüllt sein. Eine Einbürgerung stellt somit den letzten Schritt auf dem Weg zu einer gelungenen Integration dar (Bundesblatt 2011 S. 2826, S. 2829, S. 2836 und S. 2869).

Dass die Möglichkeit zur Einbürgerung besteht, kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Jede interessierte Person kann sich über das Internet oder eine einfache Anfrage bei der Gemeinde, dem Kanton oder dem Bund über die Voraussetzungen für eine Einbürgerung informieren. Gerade im Bereich der Einbürgerung wird von den Gesuchstellenden erwartet, dass sie sich in der Gesellschaft, in der Sprache und im Umgang mit Behörden auskennen. Und zwar in einem Ausmass, dass sie sich entsprechende Informationen selber beschaffen können. Insbesondere Personen mit einem Aufenthaltstitel wie beispielsweise einem F-Ausweis sind im besonderen Masse daran interessiert, ihren Aufenthaltsstatus zu verbessern. Ihr Interesse und ihre Motivation, sich die erforderlichen Informationen zu besorgen, sind entsprechend hoch.

Unser Rat verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Diskussionen in der ersten Beratung des Kantonsrats zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes vom 27. März 2017. Aus der Mehrzahl der Voten ging hervor, dass man insbesondere von mündigen, einbürgerungswilligen Personen ein gewisses Mass an Eigeninitiative voraussetzen dürfe.

Es ist nicht üblich, dass Behörden potenzielle Gesuchstellende von sich aus informieren. Es ist auch nicht möglich, die relevante Anspruchsgruppe auszuscheiden. Bereits die eingangs erwähnten formellen Kriterien (Anwesenheiten in der Schweiz in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Vorschriften) lassen sich nur mit einigem Aufwand ermitteln. Ob die materiellen Kriterien (Sprache, finanzieller und strafrechtlicher Leumund usw.) erfüllt sein können, lässt sich vorgängig überhaupt nicht abklären. Es wäre daher nicht zu vermeiden, dass auch viele Personen angeschrieben würden, welche die Kriterien nicht erfüllen. Hier würden falsche Hoffnungen geweckt. Gerade von dieser Seite her ist dann auch mit einem Anstieg von Rückfragen zu rechnen. Insbesondere grösseren Gemeinden dürfte erheblicher Aufwand entstehen.

Es ist auch nicht erwiesen, dass vermehrte Information tatsächlich zu mehr Einbürgerungsgesuchen führt. In Basel-Stadt, wo seit dem Jahr 2012 aktiv über die Einbürgerungsmöglichkeiten informiert wird, kam es nur zu einem leichten Anstieg bei den Einbürgerungen (2010: 711, 2011: 557, 2012: 654, 2013: 871, 2014: 749, 2015: 961). Von den 25'000 potentiellen Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten, welche die Wohnsitzvoraussetzungen in Basel-Stadt erfüllten, reichte folglich nur ein kleiner Teil ein Einbürgerungsgesuch ein¹.

Es ist noch auf eine zusätzliche Schwierigkeit hinzuweisen: Um ein Einbürgerungsgesuch überhaupt einreichen zu können, muss die gesuchstellende Person im Schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) erfasst sein. Eine sogenannte Vorregistrierung kann in aufwendigeren Fällen (z.B. bei Flüchtlingen) ein halbes Jahr und länger dauern. Neben dem Mehraufwand, der auf die Zivilstandsämter zukäme, ist demnach nicht garantiert, dass jede gesuchstellende Person vor dem 31. Dezember 2017 auch registriert ist und damit ein Einbürgerungsgesuch einreichen kann.

Mit Blick auf den Mehraufwand für die Gemeinden (Gemeindekanzleien und Zivilstandsämter), dem kaum erkennbaren Mehrwert sowie den erwähnten Schwierigkeiten bei der Auswahl der Adressatinnen und Adressaten, beantragen wir Ihnen daher, das Postulat abzulehnen.

¹ <http://bazonline.ch/basel/stadt/Basel-macht-Auslaendern-den-Hof/story/29236108>; <http://www.statistik.bs.ch/zahlen/tabellen/1-bevoelkerung/einbuengerungen.html>